

Verordnung über das Disziplinarrecht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Disziplinarverordnung – DisVO)

**Vom 8. Mai 1996 (ABl. EKKPS S. 92; ABl. EKD S. 231), zuletzt geändert durch
Kirchengesetz vom 13. Mai 2006
(ABl. S. 158)**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995 (ABl. EKD Seite 561) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Diese Verordnung gilt in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihren Mitgliedskirchen, soweit diese nicht eigene Ausführungsbestimmungen erlassen.
- (2) Die von den Mitgliedskirchen getroffenen abweichenden Bestimmungen gelten auch für das Rechtsmittelverfahren.

§ 2

Amtskräfte im Sinne des Disziplinargesetzes und dieser Verordnung sind auch Predigerinnen und Prediger im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union.

§ 3

Zuständige Stelle im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DG.EKD (einleitende Stelle) sind:

1. für Amtskräfte, die im unmittelbaren Dienst der Union Evangelischer Kirchen in der EKD stehen, das Präsidium;
2. für Amtskräfte, die Mitglieder der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) einer Mitgliedskirche sind, die Kirchenleitung dieser Mitgliedskirche;
3. für die anderen Amtskräfte, die im Dienst oder unter Leitung oder Dienstaufsicht einer Mitgliedskirche stehen, das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Mitgliedskirche;
4. für Amtskräfte aus der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, für welche die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht gegeben ist, die Kirchenkanzlei.

§ 4

Rechtskundige im Sinne des § 13 Abs. 5 DG.EKD sind auch Diplomjuristinnen und Diplom-Juristen mit Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie Personen mit Befähigung zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst.

§ 5

(1) ¹Für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihre Mitgliedskirchen wird eine Disziplinarkammer gebildet, soweit nicht durch Vereinbarung gemeinsame Disziplinarkammern gebildet werden. ²Mit Zustimmung der betroffenen Gliedkirche kann die Vollkonferenz die Disziplinarkammer einer Mitgliedskirche als Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD bestimmen.¹

(2) ¹Die Mitglieder der Disziplinarkammern sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD von der Vollkonferenz, für die Mitgliedskirchen von deren Synoden berufen. ²Bei der Bildung gemeinsamer Disziplinarkammern ist in der Vereinbarung festzulegen, in welcher Weise die Berufungen auf die Vollkonferenz und die Synoden der beteiligten Kirchen verteilt werden. ³Für alle Berufungen der Mitglieder der Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD soll das Präsidium einen Vorschlag machen.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

§ 6

¹Für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihre Mitgliedskirchen wird ein gemeinsamer Disziplinarhof gebildet. ²Die Aufgaben des Disziplinarhofes nimmt der Kirchengerichtshof der EKD wahr. ³Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Disziplinargesetzes der EKD Anwendung.

§ 7

(aufgehoben)

§ 8

Die Disziplinarmaßnahme der Versetzung auf eine andere Stelle wird ausgeschlossen.

§ 9

Eine Verteidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt.

¹ Die Synode hat am 15. Juni 1996 die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg als Disziplinarkammer der EKD bestimmt (ABl. EKD S. 434). Die Kirchenleitung der EKBB hat dem am 23. August 1996 zugestimmt.

§ 10

- (1) Eine nach § 33 DG.EKD vorläufig beurlaubte Amtskraft hat auf Verlangen der einleitenden Stelle eine andere ihr zumutbare kirchliche Tätigkeit zu übernehmen.
- (2) ¹Entspricht die Amtskraft dem Verlangen der einleitenden Stelle nicht, so verliert sie den Anspruch auf Dienstbezüge. ²Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Amtskraft mit. ³Diese kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung des Verlustes des Anspruchs auf Dienstbezüge die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. ⁴Diese entscheidet durch Beschluss endgültig.

§ 11

Die Anwendung des § 90 DG.EKD wird ausgeschossen.

§ 12

Zuständige Stellen im Sinne des § 114 Nr. 2 DG.EKD sind,

1. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD entschieden hat, das Präsidium;
2. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer einer Mitgliedskirche entschieden hat, die Kirchenleitung dieser Mitgliedskirche.

§ 13

¹Für die Disziplinarkammern der Mitgliedskirchen werden Geschäftsstellen bei den jeweiligen Konsistorien (Landeskirchenämtern) gebildet.

²Wird eine gemeinsame Disziplinarkammer für mehrere Mitgliedskirchen gebildet, so treffen diese eine Vereinbarung über die Bildung der Geschäftsstelle. ³Die Aufgabe der Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird durch die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz wahrgenommen (ABl. EKD 1996 S. 434). ⁴Die Geschäftsstelle befindet sich im Konsistorium dieser Kirche.

§ 14

(aufgehoben)

§ 15

- (1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juni 1996 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 (ABl. EKD S. 206) außer Kraft.